

Merkblatt

Kennzeichnungspflicht gemäß § 12 und § 13 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Die EU-Vermarktungsbescheinigung(en) über Ihre Schildkröte(n) beinhalten in der Regel einen Hinweis zur Kennzeichnung (In Feld 20 oder in der Anlage der Fotodokumentation).

Zusätzlich informiere ich Sie über Folgendes:

Auch ohne die Bestimmungen der EU-Bescheinigung sind Sie gemäß § 12 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verpflichtet, streng geschützte Landschildkröten zu kennzeichnen.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 BArtSchV stehen Ihnen **zwei Methoden** zur Wahl:

1. Grds. kann ein Transponder (aus Tierschutzgründen) ab einem Gewicht von 500g eingesetzt werden.
2. Seit dem Jahr 2006 ist die Fotodokumentation als eine neue Kennzeichnungsmethode zulässig.

Eine als Nachweis genügende Fotodokumentation sollte nebst Angaben zu CITES-Nr., Art, Größe und Gewicht aktuelle Fotos von Bauch- und Rückenpanzer mit Aufnahmedatum enthalten.

Die Fotos müssen scharf und formatfüllend sein und sollten bereits eine Messhilfe, wie ein Maßband oder idealerweise eine Maßunterlage erkennen lassen (s. Muster in der Anlage).

Für eine rechtssichere Dokumentation empfiehlt sich, die Schildkröten erstmalig zwischen dem 2. und 3. Monat und danach im Alter von sechs bis zehn Monaten zu fotografieren.

Weitere Fotos sind im Alter von 12 bis 16 Monaten sowie zwischen dem 24. und 28. Monat zu fertigen.

Danach sind die Tiere bis zum 10. Lebensjahr jährlich zum Beginn eines Lebensjahres zu fotografieren.

Nach dem 10. Lebensjahr reicht diese Dokumentation grds. alle fünf Jahre aus.

Markante Änderungen, z.B. durch Verletzungen, sind sofort zu dokumentieren.

Sollten diese Zeitabstände bei der Dokumentation nicht eingehalten werden, kann die EG-Vermarktungsbescheinigung ihre Gültigkeit verlieren.

Die Identifikation muss objektiv jedem möglich sein.

Die Fotodokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

Eine unaufgeforderte Einreichung von Fotos bei der Behörde ist nicht verpflichtend. Den Anforderungen entsprechende Fotodokumentationen können von Ihnen zugesendet und hier dem Vorgang zur Sicherung beigelegt werden. Lose Fotosammlungen werden nicht bearbeitet.

Wenn Sie von der Fotodokumentation auf die Kennzeichnung mit Transponder wechseln möchten, beantragen Sie dies bitte vorab schriftlich, da Sie dann eine neue EU-Bescheinigung mit der Chipnummer benötigen. Außerdem dürfen die Transponder nur von zwei gesetzlich zugelassenen Ausgabestellen bezogen werden.

Für Fragen Ihrerseits können Sie sich unter 0202-563 6403 melden.